

# **ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER INTERNATIONALEN INVESTITIONSBANK UND DER INTERNATIONALEN BANK FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT (26. JULI 1971)**

Die Internationale Investitionsbank und die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit haben,

geleitet von den Interessen an der Entwicklung der Volkswirtschaft der Mitgliedsländer der beiden Banken und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit dieser Länder,

unter Berücksichtigung, daß sich die Banken mit Problemen beschäftigen, die von beiderseitigem Interesse sind, und daß eine Zusammenarbeit im Bereich der sie interessierenden Währungs- und Finanzfragen zwischen ihnen bereits verwirklicht wird,

unter Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Vervollkommnung der Zusammenarbeit,

geleitet von den Normativakten, die die Tätigkeit der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit regeln,

das vorliegende Abkommen geschlossen:

## ***Artikel 1***

Die Internationale Investitionsbank und die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Zusammenarbeit in Währungs- und Finanzfragen, die von beiderseitigem Interesse sind, verwirklichen. Insbesondere werden die Banken ihre Anträge auf Verteilung der Mittel und Kreditgewährung wohlwollend prüfen und auf der Grundlage der entsprechenden Aufträge, Verrechnungen, Einlagen, Garantien und anderen Bankoperationen in transferablen Rubeln und in anderen Währungen zusammenarbeiten. Das Verfahren und die Bedingungen für die Durchführung der Operationen, die durch die eine Bank im Auftrag der anderen Bank ausgeführt werden, werden im Wege der Vereinbarung zwischen den Banken bestimmt. Bei der Ausführung der Bankoperationen, insbesondere bei der Bereitstellung und Verteilung der Mittel werden sie die von jeder der Banken stehenden Aufgaben berücksichtigen, wobei sie darauf achten werden, daß in ihrer Tätigkeit eine parallele Arbeit vermieden wird, die die Interessen der Banken beeinträchtigen könnte.

## ***Artikel 2***

Zur Verwirklichung der Zusammenarbeit der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit werden:

- a) Informationen über den Stand und die Aussichten der Entwicklung der internationalen Währungs- und Finanzmärkte sowie die Tätigkeit der internationalen Währungs- und Finanzorganisationen austauschen;
- b) die erforderlichen Kontakte bei der Bearbeitung von Problemen von beiderseitigem Interesse unterhalten, insbesondere im Wege der Organisation von gemeinsamen Experten-Tagungen, durch Vorbereitung der Anträge zur gemeinsamen Behandlung in den entsprechenden Bankorganen;

- c) Meinungen zu Fragen der Kreditplanung, Zinspolitik und der Provision für die Bankoperationen austauschen;
- d) das Verfahren über die Ausführung von Verrechnungen bei der Bereitstellung von lang- und mittelfristigen Krediten durch die Internationale Investitionsbank in den Fällen, in denen die Operationen durch die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgenommen werden, abstimmen;
- e) Maßnahmen ergreifen, um die Koordinierung ihrer Tätigkeit zu fördern, die in den von der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgemerkten Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind, durchgeführt werden;
- f) Protokolle (oder Auszüge aus ihnen) über die Tagungen und Beratungen, auf denen Fragen von beiderseitigem Interesse behandelt werden, sowie andere Unterlagen und Dokumente zu diesen Fragen austauschen, einschließlich der Unterlagen für die Tagungen und Beratungen der Banken;
- g) Anträge, die von der einen Seite vorbereitet werden, der anderen Seite zur Behandlung zuleiten. In diesen Fällen können die Anträge auf den Sitzungen des entsprechenden Bankorgans, dem der Antrag zugeleitet wurde, behandelt werden; über das Ergebnis der Behandlung wird das entsprechende Organ der anderen Bank informiert;
- h) anstreben, daß bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse durch ein Organ der anderen Bank der Standpunkt der entsprechenden Bankorgane der anderen Seite zu diesen Fragen berücksichtigt wird;
- i) die vorhandenen Unterlagen und Zusammenfassungen, die von beiderseitigem Interesse oder nur für eine Bank sind, sich gegenseitig zuleiten.

Die Unterlagen, Dokumente und Zusammenfassungen, die in diesem Artikel genannt sind, werden von den Banken unter Einhaltung der Bestimmungen der Normativakte, die die Tätigkeit der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit regeln, einander zugeleitet.

### **Artikel 3**

Die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit wird über den Rat und die Verwaltung der Internationalen Investitionsbank einerseits und den Rat und die Verwaltung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit andererseits verwirklicht.

### **Artikel 4**

Die Internationale Investitionsbank und die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit werden ihre jeweiligen Vertreter zur Teilnahme an den Tagungen und Beratungen, die im Rahmen der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit einberufen und auf denen Fragen von beiderseitigem Interesse behandelt werden, einladen.

### **Artikel 5**

Die Internationale Investitionsbank und die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit werden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der Dokumente und Informationen, die nicht veröffentlicht, aber von den Banken ausgetauscht werden, zu gewährleisten.

### **Artikel 6**

Sollten Fragen auftauchen, die mit der Verwirklichung des vorliegenden Abkommens verbunden sind und die einer ergänzenden Abstimmung bedürfen, werden sie von den bevollmächtigten Vertretern der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit entschieden.

### **Artikel 7**

Das vorliegende Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der bevollmächtigten Vertreter der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ergänzt oder geändert werden.

Jede Seite kann jederzeit dieses Abkommen kündigen, wovon sie die andere Seite spätestens sechs Monate vorher in Kenntnis setzt.

### **Artikel 8**

Zum Zwecke der Anwendung des vorliegenden Abkommens können Ergänzungsabkommen geschlossen werden, die bei Berücksichtigung der Erfahrung mit der Arbeit der Internationalen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit erwünscht sein sollten.

Ausgefertigt in Moskau am 26. Juli 1971 in zwei Exemplaren in russischer Sprache.

[Quelle: Uschakow, Alexander (Hrsg.): Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S. 262-264.]